



Schulstraße 13, 22889 Tangstedt, 04109/250133
grundschule.tangstedt-od@schule.landsh.de

Corona-Hygienekonzept der Grundschule Tangstedt

Stand: 21.10.2020

Hygieneplan Grundschule Tangstedt (GST)

Einleitung

Wir wollen übertragbare Krankheiten vorbeugen, Infektionen frühzeitig erkennen und ihre Weiterverbreitung verhindern. Daher gelten in der GST besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen auf Grundlage der Handreichung Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020.

Die folgenden Maßnahmen werden an unserer Schule ergriffen:

1. Kontaktbeschränkungen

Das Kohorten Prinzip:

- Die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs bilden eine Kohorte.
- Innerhalb der Kohorte ist die Verpflichtung des Abstandsgebots unter Schülerinnen und Schüler aufgehoben.
- Jede Kohorte nutzt einen eigenen Pausenbereich, der täglich rotiert. Die Pausenbereiche sind derzeit durch Flutterband voneinander getrennt.
 1. Kohorte: Pausenhofseite Sandkiste, Reckstange, Nestschaukel
 2. Kohorte: Pausenhofseite Klettergerüst, Tischtennisplatten
 3. Rasenfläche hinter der NBGS
 4. Nicht-Rasenfläche hinter der NBGS
- Ein Aufeinandertreffen mehrerer Kohorten auf den Gängen und dem Schulhof durch Absprache der Lehrkräfte ist zu verhindern.
- Die Pausenzeiten entsprechen den regulären Pausenzeiten der GST.
- In den Pausen müssen die Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, da das Flutterband in einigen Arealen nicht ausreicht, um den Abstand zwischen den Kohorten sicher zu gewährleisten.
- Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb der Kohorte eingenommen werden, auf persönliche Hygienemaßnahmen ist zu achten.

Das Abstandsgebot:

- Innerhalb der Schule ist ein Abstand von Individuen und Personengruppen von mindestens 1,5 m (Abstandsgebot) einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören.
- Des Weiteren gilt das Abstandsgebot bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten. Jeglicher Unterricht und AGs finden in einer Schülergruppe der eigenen Kohorte statt. Ausnahme: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Förderunterricht sowie Angebote der Schulsozialarbeit.

2. Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich.

Händehygiene:

- Regelmäßiges Händewaschen oder - wenn es nicht möglich ist - Desinfizieren z.B. nach Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppenläufen und Griffen usw. ist erforderlich. In allen Klassenräumen, Fachräumen und auf den Gängen befinden sich Handdesinfektionsspender. Beim Betreten der Klassenräume/Fachräume, nach dem Toilettengang, vor dem Essen und bei Bedarf werden die Schülerinnen und Schüler zum Händewaschen aufgefordert.
- Entsprechende Aushänge zum hygienisch korrekten Händewaschen befinden sich auf allen Toiletten und in allen Klassenzimmern.

Die Corona Warn-App

- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Das Nutzen von Smartphones von den Schülerinnen und Schülern ist in der GST jedoch untersagt (Handyverbot).

Belehrung über den Umgang mit dem Corona-Virus:

- Die Eltern werden von der Schule in schriftlicher Form über die Covid-19-Situation belehrt.
- Die Eltern bestätigen schriftlich, dass sie belehrt wurden.
- Die Belehrung wird von der Schule aufbewahrt und am Ende des Schuljahres vernichtet.
- Das Thema Infektionen, Covid-19 und die damit verbundenen Maßnahmen werden Gegenstand des Unterrichts.

Umgang mit symptomatischen Personen:

- Personen mit einer Covid-19- Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- Geschmacksinns, Halsschmerzen, Halskratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und dürfen vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen. Eine ärztliche diagnostische Abklärung sollte erfolgen.
- Ein einfacher Schnupfen, eine laufende Nase, Halskratzen, leichten gelegentlichen Husten, Räuspern (leichte Symptome) sind kein Ausschlussgrund.
- Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.
- Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.
- Es gilt der Corona-Reaktions-Plan Schule SH (Stand: 19.08.2020) und die Handlungsempfehlung zum Verhalten bei Auftreten von Erkältungssymptomen vom 26.08.2020.

Mund-Nasen-Bedeckung, MNB:

- Es gilt nach der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) – Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 24. August 2020 die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen und in der Pause auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und mit Ausnahme von an der Schule tätigen Personen anwesend sind
- Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht
- an Schulen tätige Personen (das sind neben den Lehrkräften der Schule z.B. Studienleiterinnen und Studienleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben usw.), soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.
- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten. Die Pflicht gilt im Übrigen nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.
- Für die Lehrkräfte können zusätzlich Gesichtsvisiere angeschafft werden, die bei Bedarf eingesetzt werden können.

3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

Gestaltung des Schulbetriebs:

- Ein Zusammentreffen der Kohorten ist durch räumliche oder zeitliche Entzerrung zu vermeiden (die Schüler gehen morgens direkt in ihre Klassenräume und stellen sich nicht auf dem Schulhof auf).
- In Bereichen, die von mehreren Kohorten genutzt werden, ist die Abstandsregel einzuhalten, eine hohe Frequentierung ist zu vermeiden.
- Nach dem Unterricht begleitet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler zum vorgesehenen Ausgang/Pausenbereich
- Die Gebäude werden möglichst durch unterschiedliche Eingänge betreten und verlassen (Haupteingang, Schultor an der Buskehre, Schultor am Fußweg, Eingang an der Sporthalle, Eingang am Lehrerparkplatz, Eingang am Klettergerüst, Eingang gegenüber vom Tischkicker und Eingang vom Neubau).
- In den Gängen erinnern Bodenmarkierungspfeile an die Einbahnstraßen-Regelung und rote Bodenaufkleber an den Mindestabstand.

Gestaltung des Unterrichtsbetriebs:

- Die einzelnen Klassen werden möglichst nur in ihrem Klassenzimmer unterrichtet. Auch Außenflächen können genutzt werden.
- Ansammlungen z.B. vor Fachräumen sind zu vermeiden.
- Der Unterricht soll so gestaltet sein, dass Material personenbezogen genutzt wird.
- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich direkt zu den Klassenräumen und werden dort kurz vor Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft empfangen.
- Der Musikfachraum darf ebenfalls genutzt werden. Beim Betreten findet eine Handdesinfektion statt, um die Griffbereiche im Musikraum mit möglichst wenig Keimen zu belasten. Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten sind nicht erlaubt. Beim Verlassen des Raumes kann die Lehrkraft genutztes Material mit einem Flächendesinfektionsmittel behandeln.
- Die „Oase“ darf von einer Kohorte bzw. für Angebote der Schulsozialarbeit genutzt werden. Beim Betreten findet eine Handdesinfektion statt. Beim Verlassen des Raumes kann die Lehrkraft genutztes Material mit einem Flächendesinfektionsmittel behandeln.
- Der Sportunterricht findet bevorzugt im Freien statt, ist aber in der Turnhalle wetterbedingt möglich. Kontaktsportarten und Kontaktspiele finden nicht statt.
- Hilfestellungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sollten unter Einhaltung des Abstandes möglich sein.
- Umkleidekabinen werden ausschließlich von einer Klasse/Kohorte zeitgleich genutzt und möglichst durchlüftet.
- Der Schwimmunterricht findet in diesem Schuljahr nicht statt (Schwimmhalle nicht geöffnet für Schulklassen).
- Es gilt der Hinweis des Ministeriums für Informationen zum Sportunterricht vom 06.06.2020.

Dokumentation und Nachverfolgung:

Im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls wird von der Schule auf eine hinreichende Dokumentation der jeweils anwesenden Personen geachtet (Klassenbücher, Kurslisten etc.).

Durchbrechung des Kohorten Prinzips:

Es finden keine Kohorten übergreifenden Angebote seitens der GST statt, mit Ausnahme des DAZ- und Förderunterrichts und der Angebote der Schulsozialarbeit.

Kohorten - oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde:

- Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot.
- Der Unterrichtsraum einer Kohorte darf während der Unterrichtszeit nur von Lehrern, Schülern, Betreuungspersonal, Schulpersonal betreten werden.
- Sonstige Besucher nur mit Genehmigung der Schulleitung, mit MNB und Abstandsregel.
- Ihr Besuch muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.
- Elternabende finden möglichst im Freien statt (witterungsbedingt im Klassenzimmer) und es darf nur ein Elternteil teilnehmen. Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen und die Handdesinfektion ist zu beachten.
- Konferenzen finden unter Beachtung der Abstandsregeln in der durchlüfteten Aula statt. Die Anwesenheit der beteiligten Personen ist im Protokoll der Konferenz festzuhalten.

Gruppenarbeit und Experimentieren:

- Gegenstände und Material sollen personenbezogen sein
- Persönliche Hygienemaßnahmen sind anzuwenden

Schulveranstaltungen:

- Schulveranstaltungen finden nach den gültigen Infektionsschutzregelungen und den Regelungen des Ministeriums statt.

4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Treten akute Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen!

Schulleitung:

- Die Schulleitung wirkt auf die Umsetzung der Hygieneempfehlungen hin.
- Die Schulleitung regelt das Vorgehen bei Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.
- Bei Unsicherheit erfolgt Beratung mit der Schulaufsicht, der Gesundheitsbehörde, dem betriebsärztlichen Dienst.

Lehrkräfte und Landesbeschäftigte:

- Lehrkräfte, Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.
- Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird von ihnen dokumentiert.
- Bei Missachtung der Hygieneregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach §25 des Schulgesetz SH nachgegangen.
- Für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe zählen, gilt der aktuelle Erlass für alle Landesbediensteten vom 28.05.2020 oder ein ersetzender Nachfolgeerlass.
- Zur Entbindung der Schulischen Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsärztliche Begutachtung notwendig.

Schülerinnen und Schüler:

- Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete/r Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.
- Die Berücksichtigung der spezifischen Situation dieser Schülerinnen und Schüler macht es erforderlich, individuelle und kreative Lösungen zu finden - von Seiten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern. Neben großen Herausforderungen bietet dies auch die Chance, gemeinsam neue Wege zu beschreiten und für alle Beteiligten daran und miteinander zu lernen. Es gilt die Handreichung für Schulen: Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regel-Betrieb Schuljahr 2020/21.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude. Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und wurde den allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst.

Lufthygiene:

- Gelüftet wird nach den Richtlinien des Ministeriums („Richtig lüften in der Schule“ → Homepage).

Räumlichkeiten:

- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, werden täglich professionell gereinigt.
- Alle Griffbereiche, Handläufe usw. der Schule werden täglich von einer externen Firma professionell desinfiziert.
- Lehrkräfte haben zusätzlich Zugriff auf mobile Hygienesets zur Zwischendesinfektion.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Infektionsschutz aufgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.

5.1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen:

- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend und professionell gereinigt.
- Ausreichend Seife, Einmalhandtücher, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmittel werden von den Lehrkörpern bzw. der Hausmeisterei und der Reinigung sichergestellt.
- Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig.
- Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5.2. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen:

- In Bereichen von Warteplätzen für den Schülerverkehr werden Aufsichtspersonen die Einhaltung von Regeln sicherstellen.
- Laufwege sind klar gekennzeichnet.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- „Einbahnstraßen-Regelungen“ sind ausgewiesen.